

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ in der Stadt Gütersloh vom 14.09.2018 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 18.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 18.03.2019 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende 1. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“**

- (1) Verkaufsstellen dürfen in der Gütersloher Innenstadt anlässlich der Veranstaltung „Gütersloh blüht auf“ am Sonntag nach dem kalendarischen Frühlingsbeginn (21.März) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Innenstadt im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage I mit blauer Farbe markierten Bereich.

### **§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

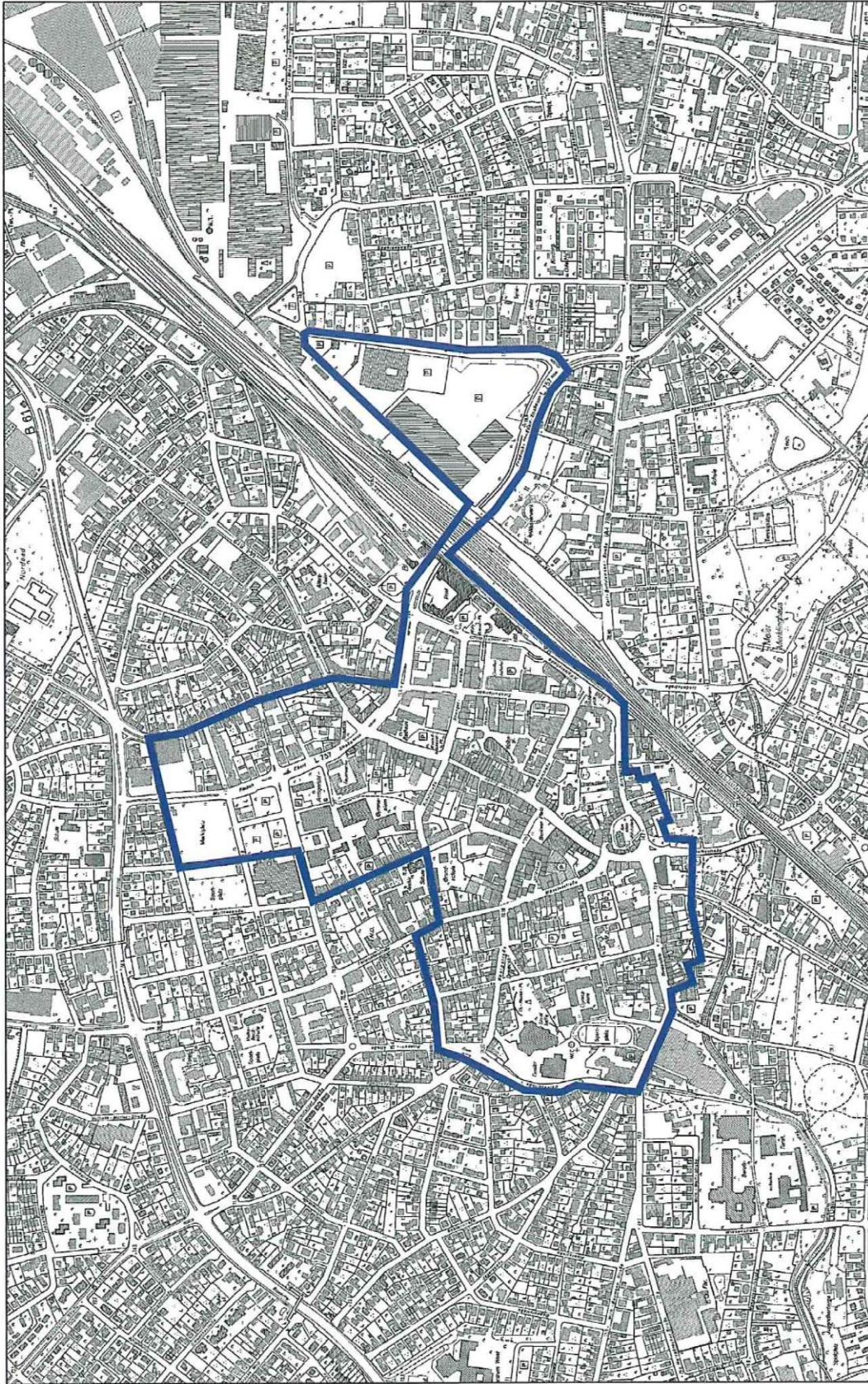
- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Gütersloh vom 23.02.2007, geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Gütersloh vom 20.06.2008, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Gütersloh, den 18.03.2019

Stadt Gütersloh  
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh am 19.03.2019

Anlage I  
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung



Stadt Gütersloh; Fachbereich Stadtplanung

Berliner Straße 70; 33330 Gütersloh



1:7.500

Südwestli

30.07.2018

Innenstadt

Erstellt für Maßstab

Ersteller

Erstellungsdatum

